

**LEITUNGSWASSER – Zu- und Ableitungen außerhalb Versicherungsgrundstück –
LW5030.19**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 2 und 3 der, dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dafür kein anderweitiger oder ausreichender Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten für die Behebung von Bruchschäden an diesen Leitungen zu tragen. Insoweit gilt die besondere Vereinbarung für die Versicherung von fremden Sachen gemäß Artikel 3 Punkt 1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB als geschlossen. Werden mit diesen Leitungen mehrere Liegenschaften versorgt, wird die Entschädigungsleistung aliquot im Verhältnis zur Anzahl der damit versorgten Liegenschaften gekürzt.

Der Kostenersatz für das Erneuern von Leitungsrohren ist in jedem Schadenfall, mit der vereinbarten und auf der Police angeführten Laufmeterzahl eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall mehr Laufmeter Rohre ersetzt als in der Police angeführt sind, gilt folgende Regelung:
Die Kosten der tatsächlich erneuerten Rohrlängen werden im Verhältnis zu den versicherten und auf der Police angeführten Rohrlängen gekürzt.
Von dieser Kürzung sind auch alle notwendigen Nebenarbeiten betroffen. (z. B.: Stemmarbeiten, Verputzarbeiten udgl.....)

Nicht versichert sind:
- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen wie Absperrventile, Schieber oder Kanalanschlussstellen.
- Suchkosten für das Auffinden der Schadenstelle an nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anschlussleitungen.